

**Vorhabenbezogene
Bauartgenehmigung
nach § 16a BauO Bln**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zustimmungen im Einzelfall /
Vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen
nach BauO Berlin**

Datum:

18.12.2024

Geschäftszeichen:

P Z2-1.800.10-8/24

Nummer:

800.10-283

Antragsteller:

**Freie Universität Berlin
Technische Abteilung III B112
Bauplanung und Baudurchführung Hochbau
Rüdesheimer Straße 54 56
14197 Berlin**

Bauart:

**Hinterlüftete Fassade mit einer Bekleidung aus Holz und Holzwerkstoffen mit einem
Hinterlüftungsspalt von max. 160 mm und von der Muster-HolzBauRL abweichenden
konstruktiven Brandschutzmaßnahmen**

Bauvorhaben:

Neubau Pädagogik- und Seminargebäude, Habelschwerdter Allee 43 in 14195 Berlin

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen, Bescheinigungen oder Nachweise. Insbesondere schließt er nicht die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutzes ein.
- 2 Von diesem Bescheid bleiben nach baurechtlichen oder nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidungen unberührt.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Der Antragsteller hat, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Bauherrn Kopien dieses Bescheids zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser an der Verwendungsstelle vorliegen muss.
- 5 Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien dieses Bescheids zur Verfügung zu stellen.
- 6 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen. Übersetzungen dieses Bescheids müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offen zu legen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung wird für die unter Abschnitt 1 beschriebene Bauart im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens unter der Bedingung erteilt, dass die unter Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

1 Beschreibung der konkreten Bauart

- (1) Gegenstand der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung einer hinterlüfteten Außenwandbekleidung aus Holz und Holzwerkstoffen mit einem maximal 160 mm breiten Hinterlüftungsspalt und von den Anforderungen der Muster-HolzBau-Richtlinie abweichenden konstruktiven Brandschutzmaßnahmen an einem Gebäude in Holz-Hybridbauweise.
- (2) Die hinterlüftete Außenwandbekleidungen besteht aus:
 - den folgenden drei verschiedenen Bekleidungen aus nordischer Fichte,
 - a) Typ 1 – bestehend aus Holzbrettern mit der nominellen Abmessung 140 x 28 mm,
 - b) Typ 2 – abwechselnd bestehend aus Holzbohlen und Holzlatten mit den nominellen Abmessungen 90 x 60 mm und 38 x 22 mm,
 - c) Typ 3 – bestehend aus 3-Schichtmassivholzplatten nach DIN EN 13353, $d_{\text{nom}} = 18 - 19$ mm, mit der folgenden mindestens erforderlichen Angabe zum Brandverhalten gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 13986: Klasse D-s2, d0¹ nach DIN EN 13501-1 für Anwendungen mit einem beliebigen, offenen Luftspalt hinter dem Holzwerkstoff,die in unterschiedlichen Bereichen der Außenwandbekleidung am Gebäude eingesetzt werden und entweder mit einer Vergrauungslasur (Typ 1 und 2) oder einer Dickschichtfarbbeschichtung auf Silikat-Basis (Typ 3) werkmäßig beschichtet werden.
 - einer Unterkonstruktion aus
 - a) horizontal angeordneten Kanthölzern aus Konstruktionsvollholz C24, Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1, mit nominellen Abmessungen 60 x 60 mm bzw. 80 x 100 mm gemäß vorliegenden Planungsunterlagen bzw. nach statischem Erfordernis, mit der folgenden mindestens erforderlichen Angabe zum Brandverhalten gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 14081-1: Klasse D-s2, d0¹ sowie
 - b) geeigneten, nichtbrennbaren², vertikalen Tragprofilen und Befestigungswinkeln aus Aluminium, z. B. nach DIN EN 755-12 oder DIN EN 15088, nach statischem Erfordernis,
 - einer Wärmedämmung aus vlieskaschiertem Mineralwolle-Dämmstoff nach DIN EN 13162, $d = 6,0$ cm mit den folgenden Angaben zum Brand- und Glimmverhalten gemäß Leistungserklärung bzw. der Technischen Dokumentation des Herstellers:
Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend bzw. keine Neigung zum kontinuierlichen Schwelen, im Brandfall formstabil (Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN 4102-17), Wärmeleitfähigkeit $0,035$ W/(mK), Rohdichte > 100 kg/m³,
 - geeigneten, nichtbrennbaren², mechanischen Befestigungsmitteln für den Verbund der Bekleidungen mit der Unterkonstruktion und der Bestandteile der Unterkonstruktion untereinander sowie die Verankerung der Unterkonstruktion in der tragenden Außenwandkonstruktion, jeweils nach statischem Erfordernis.
- (3) Die hinterlüftete Außenwandbekleidung aus Holz wird bis zu einer Gebäudehöhe von ca. 11,60 m über Geländeoberkante ausgeführt. Die Höhe des Fußbodens des obersten Geschosses mit zum Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten beträgt dabei 7,40 m.

¹ Klasse gemäß DIN EN 13501-1 auf der Grundlage von Prüfungen zum Brandverhalten bzw. Klasse gemäß einer Entscheidung der Europäischen Kommission für eine Klassifizierung des Brandverhaltens ohne weitere Prüfung

² Für die zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen erforderlichen Klassen und Leistungsangaben siehe Technische Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1 (s. www.dibt.de), bzw. deren Umsetzung im Land Berlin

- (4) Die hinterlüftete Außenwandbekleidung wird mit einem maximal 160 mm breiten Luftspalt zwischen der Rückseite der Holz- bzw. Holzwerkstoffbekleidung und der Oberfläche der außenseitigen Wärmedämmung des Gebäudes ausgeführt.
- (5) Die Unterkonstruktion der Außenwandbekleidung ist entsprechend den Technischen Baubestimmungen in der tragenden Außenwand in Holzständerbauweise zu verankern.

2 Nebenbestimmungen

- (1) Die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung gilt nur, wenn die Bauart gemäß den folgenden Nebenbestimmungen für das oben genannte Bauvorhaben hergestellt wird.
- (2) Die für die Ausführung der Bauart zu verwendenden Bauprodukte gemäß Abschnitt 1 müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten gemäß Bauordnung Berlin (BauO Bln).

2.1 Allgemeines

- (1) Die hinterlüftete Außenwandbekleidung aus Holz und Holzwerkstoffen einschließlich der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen sowie der Bestimmungen in bauaufsichtlichen Ver-/Anwendbarkeitsnachweisen oder Europäischen Technischen Bewertungen (soweit für einzelne Bestandteile der Außenwandbekleidung erforderlich) zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Lasuren und Farbbeschichtungen, die zur werkseitigen Beschichtung der Bekleidungselemente nach Abschnitt 1 vorgesehen sind, muss ein Nachweis vorliegen, dass mit den Beschichtungen ausgerüstetes Holz und Holzwerkstoffe mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 oder der Klasse E nach DIN EN 13501-1 erfüllen.
- (3) In der Werks- und Montageplanung sind detaillierte Fassadenpläne mit Art, und Anordnung (einschließlich Achsabständen) der Bekleidungen nach Abschnitt 1, der Unterkonstruktion der hinterlüfteten Außenwandbekleidung und deren Befestigung einschließlich der Anordnung der Wärmedämmung und der konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 2.2 sowie eine Einbauanweisung zu erstellen.

2.2 Brandschutz

- (1) Die Außenwandbekleidung aus Holz und Holzwerkstoffen ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen im genannten Bauvorhaben dort anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" für Außenwandbekleidungen gemäß bauaufsichtlichen Vorschriften besteht bzw. nach bauaufsichtlich genehmigten Planungsunterlagen eine normalentflammbare Außenwandbekleidung zulässig ist.
- (2) Die Anordnung horizontaler Brandsperren, die den Hinterlüftungsspalt und die Bekleidung aus Holz bzw. Holzwerkstoff in Höhe der Decken über jedem Geschoss unterbrechen, ist nicht erforderlich.
- (3) Im Bereich von Brandwänden ist eine vertikale Brandsperre gemäß Anlage 1 auszuführen, die aus den folgenden Bestandteilen besteht:
 - a) nichtbrennbarer² im Brandfall formstabiler Mineralwolle-Dämmstoff (Schmelzpunkt > 1000 °C) in der Breite der Brandwand, der mechanisch mit nichtbrennbaren² Befestigungsmitteln im Abstand ≤ 0,6 m oder mit einem nichtbrennbaren², mineralischen Klebemörtel vollflächig angeklebt an der tragenden Außenwand befestigt wird,
 - b) einem mindestens 1,0 mm dicken Stahlblech in der Mittenachse der Brandwand, das bis zur tragenden Innenschale der Außenwand geführt und dort mechanisch mit nichtbrennbaren² Befestigungsmitteln im Abstand ≤ 0,6 m befestigt wird, und
 - c) 5-seitigen Abdeckungen, l = 25 cm, aus mindestens 1,0 mm dickem Stahlblech um die Enden der horizontal angeordneten Kanthölzer der Unterkonstruktion der Außenwandbekleidung, die mit einem durchgehenden, mindestens 1 mm dicken Stahlblechprofil beidseits der Brandwand angeordnet und mechanisch mit

nichtbrennbaren² Befestigungsmitteln im Abstand $\leq 0,6$ m an der tragenden Außenwand befestigt werden.

- (4) Die Wärmedämmung aus Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 1 muss die Holzwerkstoffbeplankung der tragenden Außenwand vollständig bedecken und ist mit geeigneten Dämmstoffhaltern unabhängig von der Unterkonstruktion der hinterlüfteten Außenwandbekleidung an der Außenwand zu befestigen.

2.3 Ausführung

- (1) Die hinterlüftete Außenwandbekleidung aus Holz und Holzwerkstoffen ist entsprechend der Ausführungsplanung sowie der Werks- und Montageplanung nach Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheids auszuführen.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

- (1) Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 BauO Bln abzugeben.
- (2) Die ausführende Firma hat zu bestätigen, dass
1. die für die Herstellung und den Einbau der Bauart verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises gekennzeichnet waren bzw. diese Technischen Baubestimmungen gemäß § 86a BauO Bln oder allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 2. die Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung eingebaut und überwacht wurde.

2.5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

- (1) Die bauausführende Firma hat den Bauherrn / Betreiber des Gebäudes schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,
- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
 - wenn die Oberflächen der Bekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen nachträglich nicht mit weiteren Anstrichen, Beschichtungen und Ähnlichem versehen werden. Altanstriche sind vor Aufbringung einer Beschichtung zu entfernen.
- (2) Erforderliche Reparaturen am Regelungsgegenstand sind durchzuführen sobald die Notwendigkeit erkannt wurde.

3 Der Entscheidung liegen folgende Dokumente zugrunde:

- [1] Antrag auf Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung der FU Berlin, Technische Abt. III B213
- [2] Planungsunterlagen (Ansichten, Schnitte, Detailzeichnungen) der hinterlüfteten Außenwandbekleidung aus Holz / Holzwerkstoffen des beauftragten Architekturbüros [REDACTED]
- [3] Brandschutznachweis [REDACTED] vom 02.08.2022, geprüft [REDACTED] (Prüfingenieur für Brandschutz)
- [4] Ergänzende brandschutztechnische Erläuterungen [REDACTED] vom 10.06.2024
- [5] Stellungnahme des Prüfingenieurs für Brandschutz [REDACTED] vom 11.06.2024 zu [4]

4 Normenverzeichnis

DIN 4047-1:2012	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz
-----------------	--

DIN 4102-1:1998	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-17:2017	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen – Begriffe, Anforderungen und Prüfung
DIN EN 755-2:2016	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: Mechanische Eigenschaften
DIN EN 13162:2012+ A1:2015	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
DIN EN 13353:2022	Massivholzplatten (SWP) - Anforderungen
DIN EN 13501-1:2019	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 13986:2015	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
DIN EN 14081-1:2019-10	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 15088:2006	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen

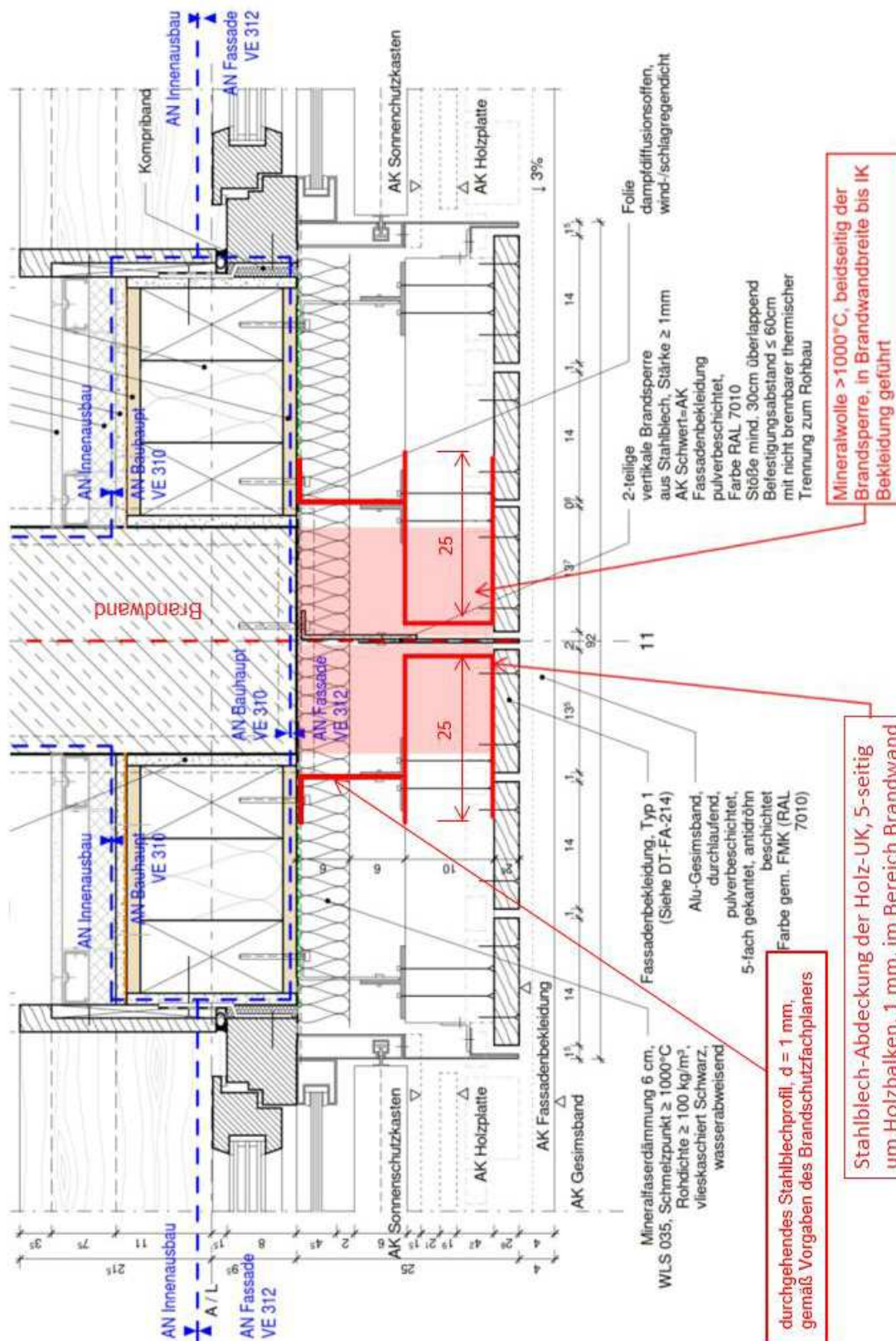
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin einzulegen.

Sie können gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik schriftlich erklären, dass Sie auf Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid verzichten.

Dr. Karsten Kathage
Vizepräsident

Beglaubigt
Helmstädt



Hinterlüftete Fassade mit einer Bekleidung aus Holz und Holzwerkstoffen mit einem Hinterlüftungsspalt von max. 160 mm und von der Muster-HolzBauRL abweichenden konstruktiven Brandschutzmaßnahmen

Anlage 1